

**Eines Ehrbarn Rahts der Stadt Lübeck Newe Müntz-Ordnung : Wie mit den beyden Herrn Hertzogen zu Mechelnburg F.F. Gn. Gn. Dann den Ehrbb: Städten/ Bremen und Hamburg/ sie sich dessen Interims-weise vergliechen ; [Actum & Public. Sontags Quasimod. Anno 1620.]**

Lübeck: Jauch, 1620

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812617894>

Druck Freier  Zugang



4  
Eines Ehrbarn Rahts der  
Stadt Lübeck Newe

# Münz-Ordnung/

Wie mit den beyden Herrn Herzogen zu  
Meckelnburg S. S. Gn. Gn. Dann den Ehrbb:  
Städten/ Bremen und Hamburg/ sie sich dessen  
Interims-weise verglies  
chen.



Im Jahr



1620.



Bedruckt in der Kayserslichen Freyen und des Heylt-  
gen Römischen Reichs Stadt Lübeck / By  
Samuel Janchen/ Buchh.

M. 1062 3,6.

7

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Large, faint, mirrored handwritten text in the upper middle section.

Block of mirrored handwritten text in the middle section.



1 6 2 0

Handwritten text at the bottom left corner.

Block of mirrored handwritten text at the bottom of the page.



**W**IR Burger-  
meister vnd Rath der  
Stadt Lübeck/ Thun kund  
vnd fügen hiemit Männiglichen/  
Insonderheit aber vnserer Stadt  
Bürgern / Inwohnern/ Angehö-  
rigen vnd Vnterthanen/ auff dem  
Lande / Wie auch allen denen/ so  
alhie in vnserer Stadt vnd Gebieten/wenig oder viel zu Han-  
deln/Geldt außzugeben oder einzunehmen haben / zu wissen.

**V**wol vnserer Geehrte Vorfahren am Re-  
giment dieser Stadt / vnd wir selbst ein Zeit hero/  
Vnd sint dem das beschwerliche Land vnd Leut ver-  
derbliche Müngvnrwesen dermassen gefährlich vnd geschwinde  
ingerissen / Vns nach bestem vermügen angelegen sein lassen/  
Solchem gemeinen Stadt vnnnd Land vbel / durch allerhand  
gute Verordnungen vnd wolmeinende Trewhertzige öffentlich  
angeschlagene Müng Edicta , nach anleytung des Heiligen  
Reichs Hochverpönten Müng-Ordnungen/ vnd darauff bey  
diesem Löblichen Niedersächsischen Kreyß gemachter beliebung-  
gen / ernstlich zubegegnen / Zu solchem Ende auch nicht allein  
vns darumb an gebührenden Orten zum fleissigsten bemühet :  
Sondern auch noch in newlichstem Jahre mit Herrn Bur-  
germeistere vnd Rath der Stadt Hamburgk/ Vns Interims  
weise / einer gemeinen Müng-Ordnunge verglichen/ Die wir  
A tj auch

auch zu männiglichem Nachrichtunge öffentlich affigieren vnd  
anschlagen lassen / Der guten Hoffnunge / das dardurch fer-  
nerm Einreißen vnd Durchbrechen / solchen grossen Unheilß /  
vorgekommen / vnd von vns vnd den vnserigen / der vnsägliche  
Schaden / den wir schon in vorigen Jahren / hierauß mehr /  
dann zu viel empfunden / fürters abgewendet werden solte.

Daß wir jedoch leyder im Werck vnd That verspühret /  
was massen solchen heylsamen vnd ins gemein nütlichen Ord-  
nungen nicht allein gang nicht nachgesehet / Sondern auch dis  
grawsame Unheil vnd grosse Confusion, mit die Mungen  
in kurzer Zeit / vnd zwar von Tage zu Tage / dermassen ge-  
wachsen vnd zugenommen / das der daher rührende Schaden  
nunmehr mit Menschen Zungen nicht außzusprechen / Auch  
im fall verbleibender zeitlichen Remedierung nicht zu zweif-  
feln / dann daß endlich eine allgemeine Zerrüttunge / Verderb  
vnd Untergang / vnser geliebten Vaterlands / darauß erfol-  
gen würd vnd müsse.

Sintemal vns aber nicht gebühren wil / die-  
sem Bawesen also länger zu zusehen / vnd vns von Eigennützi-  
gen / Bosshafftigen Leuten / biß auffß marck vnd Bein außsätz-  
gen zulassen / Vnd dann die Hochwürdiger / Durchleuchtige /  
Hochgeborne Fürsten vn Herrn / Herr Adolff Friederich  
Vnd Herr Hanss Albrecht / Gebrüdere / Herzogen zu  
Mecklenburgk / etc. aus gleichmässiger / getreuer / gnädiger  
Fürsorge / so wol vor die gemeine Wolfart / als dero eigene  
Lande vnd Unterthanen / bewogen worden / sich dieser Sache  
mit Löblichem Fürslichem Enfer mit anzunehmen. Als ha-  
ben Hohermelte Ihr J. F. F. Gn. Gn. sich mit vns vnd  
Herren Burgermeister vnd Räte / der Städte Bremen vnd  
Hamburgk / vnd Wir mit denselben vnd ihnen / Vns einer ge-  
wissen Maß vnd Ordnung verglichen / wie es hinführo mit  
dem

dem Münzwesen / vnd den hernach specificierten Sorten / in allen vnd jeden Commerciem / Handlungen / Einnahme vnd Ausgabe / vnd sonst gehalten werden solle : Jedoch mit der Bescheidenheit / das der Römischen Käys. auch zu Hungarn vnd Böhmeimb Königlichen Mayestät / vnserm Allergnädigsten Herrn / Wie auch Fürsten vnd Ständen / dieses Löblichen Niesder sächsischen Kreyses hiedurch keines wegcs vorgegriffen seyn / Diese vnser Verordnunge / auch weit r nicht / dann bis zu Allerhöchstgedachter Ihr Käyserlichen Mayestät / vnd des Heligen Reichß Stände anderweitten Satzungen vnnnd Münz Ed. cten, oder auch bis vor Hochgedachte J. J. F. F. Gn. Gn. sich mit vns eines andern vereinbahren werden / Vnd also nur Interims-weise gelten vnd stat haben solle.

**U**nd Anfänglich sollen die dieser Orten am meisten gangbare grobe Guldene vnd Silberne Münzsorten / in keinem andern / denn nachgesetzten Valor vnd werth außgegeben oder empfangen werden :

### Guldene Münzen.

{	Ein	Rosenobel — — — 11 ₰ — 8 ₰.	}	Lüb.
		Engellott — — — 7 ₰ — 4 ₰.		
		Ducat oder Vngarischk 4 ₰ — 12 ₰.		
		Goldgülden — — — 3 ₰ — 10 ₰.		

### Silberne Münzen.

{	Ein	Reichsthaler — — — 3 ₰. —	}	Lüb.
		Phillips oder Dicke thal. 3 ₰ — 3 ₰.		
		Real von Achten — — — 2 ₰ — 14 ₰.		
		Reichsgüldenthal. — — — 2 ₰ — 10 ₰.		
		Marchstücke — — — 2 ₰. —		

2 1/2 Welche

Welche Valuation jedoch allein auff die gute vollgültige /  
vnd nach des Heyligen Reichs Schrott vnd Korn gemünzte  
Sorten verstanden / Die andern aber / so in der Valuation  
mangelhafft vnd vnrichtig befunden / Auch zu männliches  
Nachrichtunge in einen Abdruck gebracht / vnd öffentlich an-  
geschlagen werden sollen / Nicht anders / als wie sie nach den  
guten vollgültigen Sorten / Valvirt vnd gefeset / angenom-  
men vnd empfangen werden sollen. Vnd solches ohne alle ras-  
tification vnd approbation der bißhero / vnd zwar in kurzer  
Frift / von Gewinsüchtigen gefährlichen Leuten verursachten  
Steigerung / Sondern vielmehr mit dem außdrücklichen  
Vorbehalt / mit der Zeit / vnd zwar in kurzem / diese grobe ge-  
rechte Guldene vnd Silberne Münzen noch weiter zu redu-  
cieren vnd zu vorigen Standt / so viel möglich / zu rück zu  
ziehen.

Vnd ob sich vber Kurz oder Lang befünde / das ein ander  
in vorbemeltem Abdruck / nicht begriffene grobe Münzsorten  
herein gebracht würde / So soll ein jeglicher den sie zu Hän-  
den kompt / dieselbe vnsern hierzu verordneten / vnverzüglich  
vnd ohne verweilunge anzeigen / vnd vnserer Wardirunge / dar-  
nach dieselbe Sorte eingenommen vnd außgegeben werden  
solle / erwarten / Dabey dann aller Auffwechsel / Geschenck vnd  
Auffgelt / benantlich aber der vnziemliche Wucher vnd Fi-  
nangerey / der jenigen / die gegen die Franckfurter vnd Leipzi-  
ger Messen / auch andere Umbschläge / die Reichsthaler vnd  
andere grobe Sorten häufig auffwechseln / vmb ein Wechsel-  
geldt / an denen / so deren benöthiget / zu lucrirn / gang vnd zu-  
mal verboten vnd abgeschaffet sein vnd bleiben sollen.

So viel dann die kleinen Münzsorten / vnd insonder-  
heit die Doppelschilling belangt / weila dahero aller Vnraht  
bißhero geflossen / das dieselbe von eigennütigen vortellüchti-  
gen Münzern / die ihrer Herrn Conniventz vnd Indulten

zu solchem ihren Bosshafften fürnehmen schändlich Miß-  
braucht/ je länger je mehr verringert vnd geschwecht worden/  
Vnd dann so lange das Korn in denselben noch vnverfälscht/  
vnd nicht angriffen/das Gewicht eine vnfehlbare Richtschnur  
vnd Regula ist / darnach derselben eigentlicher Valor vnd  
Werth kan ermessen werden / So sollen die Doppelschillinge  
ins gemein vnd in grossen Summen / anders nicht dann nach  
dem Gewicht / wie dasselbe nach dem Reichsthaler zu 3  $\mathcal{D}$ .  
außgerechnet / empfangen vnd angenommen werden: Je-  
doch mit der Maß/ das dieselbe Doppelschilling derer 24. etz-  
nen Reichsthaler werth seyn / vnd mit einem darzu verfertig-  
ten Stempel / darin vnser Stadt: oder vnser vereinigten  
Wapen geschnitten / Zur nachrichtunge gezeichnet / auch in  
enßlen Außgaben vnnnd Einnahmen Passiert werden sollen.  
Die aber / so nicht Bestempelt / was wehrts oder gehalten sie  
auch seyn / sollen anders nicht / dann wie vorgemelt/nach dem  
Gewicht genommen vnd außgegeben werden/ Außgenommen  
die jenigen/ so wir/oder vnser Vereingte / in ihren Landen/  
ihren vnd vnsern Städten vnd Gebieten / nach dem Reichs-  
thaler zu 3  $\mathcal{D}$ . von neuen Münzen lassen/ Vnd neben vnser  
Stadt / oder vnser vereinigten Wapen / mit einer kändlichen  
Lateinischen Ziefer der. (24) gezeichnet sein werden / Als die  
auch in enßeler Zahlunge / so wol als in dem Gewicht gäng  
vnd gebig seyn / Die andern aber/so kein Stempel haben/nach  
New gemünket seyn / wie mehrgedacht / bloß vnd allein nach  
dem Gewicht / vnd anders nicht genommen werden sollen.  
Wie viel aber Hundert Marck Lübeckisch / biß zu halben  
Marcken zu / an Doppelschillingen am Gewicht haben vnd  
außtragen sollen / Solches giebet einem jeden zu mehrer sei-  
ner Nachrichtunge/ die beygefügte Specification zuverneh-  
men :

℥		℥	Lot		Q.		Ort
100	Marck Lüß	3	27	—	0	—	0 $\frac{1}{4}$
90	Marck —	3	14	—	2	—	3 $\frac{1}{2}$
80	Marck —	3	2	—	1	—	3
70	Marck —	2	22	—	0	—	2 $\frac{1}{8}$
60	Marck —	2	9	—	3	—	1 $\frac{1}{4}$
50	Marck —	1	29	—	2	—	$\frac{1}{4}$
40	Marck —	1	17	—	0	—	3 $\frac{1}{2}$
30	Marck —	1	4	—	3	—	2 $\frac{1}{2}$
20	Marck —	0	24	—	2	—	1 $\frac{1}{2}$
10	Marck —	0	12	—	1	—	$\frac{1}{2}$
5	Marck —	0	6	—	0	—	2 $\frac{1}{4}$
4	Marck —	0	4	—	3	—	2 $\frac{1}{2}$
3	Marck —	0	3	—	2	—	3 $\frac{1}{16}$
2	Marck —	0	2	—	1	—	3 $\frac{1}{4}$
1	Marck —	0	1	—	0	—	3 $\frac{1}{2}$
$\frac{1}{2}$	Marck —	0	0	—	2	—	1 $\frac{3}{4}$

**W**ie dann auch einem jedwedern frey stehen  
 vnd zugelassen sein sol / sein Geldt / so er an Dopp-  
 pelschillingen hinder ihm hat / vff vnsern Münzen /  
 Oder da wir es sonst anordnen werden / zu bringen / Da ihm  
 dann die Doppelschillinge / derer 24. ein Reichsthaler werth  
 seyn / zu seiner täglichen Hand Nothdurfft / ohn alles endgeit /  
 Gestempelt werden sollen. So wollen wir auch zu Befürs-  
 derunge dieser Ordninge / vnd damit der gemeine Mann /  
 bey den täglichen Ausgaben desto besser fortkommen möge /  
 ein namhafte Summe / an Einfachen Schillingen vnd  
 Sechßlingen / nach Advenant des Reichsthalers zu 3 ℥.  
 münzen: Vnd die Schillinge zwar mit der Zahl (48.)  
 Die Sechßlinge aber mit der Zahl (96.) zum Abzeichen  
 Signiren lassen / Derer dann auch ein jeglicher / so ihrer be-  
 dürfftig / vmb die Gebühr / nach Nothdurfft mächtig sein solle /

Vnd solchs sol abermaln/wie vor angedeutet / allein von dem  
Doppel vnd Einfachen Schillingen vnd Sechßlingen / die  
am Korn gerecht vnd vnangriffen verstanden / Vnd also da-  
mit die Dennemärckische / vnd Keinesfeldische Doppel vnd  
Einfache Schillinge vnd Sechßlinge / als die des Heiligen  
Reichs Korn nicht gemäß befunden worden/ sampt allen an-  
dern Inn vnd Ausländischen kleinen Münzen / die entweder  
ižo albereits/ oder noch künfftig Gemünzt/vnd an des Hei-  
ligen Reichs Korn zu geringe / durch vnser bestalte War-  
deyen ( so zu solchem behueff die Neue Doppelschillinge alle  
Monat probieren vnd vffziehen sollen ) befunden werden  
möchten/vermöge eins darüber auffgerichteten gemeinen Re-  
ceßs gang vnd zumahl verboten/ abgeschafft vnd verworffen  
sein vnd bleiben sollen.

Vnd verbleibet es wegen der Schreckenberger vnd  
Silbergroschen/bey vnsern hievorn publicierten Mandaten/  
Also vnd der gestalt: das dieselbe hinfüro nicht mehr in Ein-  
nahme vnd Außgabe passiert / noch vor gangbare Münzen  
gehalten werden sollen.

**Z**nd demnach zu solchem Land-verderblichem vnver-  
schmerzlichem Vbel vnd Vnheil / grosse Ursache vnd  
Anlaß gegeben würd / von eßlichen Eigennütigen/  
Vorthellsüchtigen Leuten; Welche wider die im Heiligen  
Römischen Reich Publicierte Münz-Edicta, Krenß vnd  
Deputation-Abschiede / Auch vnser vorige Mandata, des  
hochgefärllichen Aufschwelligens / Ausführens / Fürnemlich  
aber des Aufklippens vnd Aufwiegens / Zerbrechens vnd  
Zermünzens / der guten tauglichen Münzen / vnd herein-  
schleiffunge anderer Nichtswürdigen geringen Sorten / sich  
unterfangen / Auch dero gestalt eine verbotene vnerbahre  
hochsträffliche Kauffmanschaft zu treiben / sich gelüsten las-  
sen / Die Erfahrung aber bezeugt / das solche böse Leute/  
B durch

durch alle bißhero dagegen gebrauchte Mittel vnd angelegte  
Straffen nicht gebessert / noch von ihrem Bosshaffen fürnes  
men abgewendet werden mögen: Als wollen wir nicht allein  
wider solche frevendliche Verbrecher vnd Ueberfahrer des  
Heyligen Reichß vnd vorige vnser Mandata hiemit ins ge  
mein widerholen haben; Sondern gebieten auch Krafft die  
ses / allen vnsern Bürgern / Inwohnern / Angehörigen vnd  
Unterthanen / Auch allen Frembden / so in vnser Stadt. Hans  
deln vnd Wandeln / das niemands / was Standes vnd Bez  
sens er sey / wider gedachte des Heyligen Reichß vnd vnser  
Berordnungen / sich vnterstellen solle / einjtze Kauffmanschafft  
mit dem Gelde zu treiben / gute Münzen zuverföhren / Gold  
oder Silber / vermünzt oder vvermünzt / vff Münzstädte  
zu schleppen / Frembde oder Einheimische Münze zu zerbro  
chen / Oder die zerbrochene / anders wohin zuverschicken:  
Sondern do jemand etwas an Silber oder Goldt hette / des  
sen er zu vermeydung seines Schadens / gegen ander Geldt  
gern ohnig vnd loß were / Dasselbe sol er vns / oder vnsern  
darzu Berordneten / zum feihlen Kauff bieten / welche dann  
in Krafft vnser ihnen ertheilten Befehlichs / den gebührli  
chen werth / vnd in Specie nach vnserer darüber gemachten  
Taxa, vor die Marck sein / zu 16. Loth / 25. S. Lüb: Thut  
das Loth 25. S. Vor die Marck Wercksilber / zu 14. Loth /  
22. S. Thut das Loth 22. S. Vor die Marck vbergülde  
Wercksilber / 24 S. Lübeckisch / Thut das Loth 24. S. ends  
richsten vnd bezahlen werden.

Den Goldschmieden aber vnd Privat Personen sol  
hiemit vnbenommen seyn / Goldt oder Silber zu Nohtwen  
diger fortsetzung ihres Handwercks vnd Respectivè Hauses  
Nodurfft / vnd weiters nicht zu kauffen / Die Goldschmiede  
aber insonderheit bey ihren Enden ermahnet werden / sich alles  
vnterschleiffs hiebey zu euffern vnd zu enthalten.

Vnd

**Z**W gleich wir vber dieser vnserer aus getrewen Her-  
zen vnd Obrikeitlicher Fürsorge herrührenden /  
Hoch-Nothwendigen Interims-Ordnung / vnd  
Verbesserung des Hoch-Schädlichen Münswesens / steth/  
vest/ vnd vnverbrüchlich zu halten gemeint / Vns auch darü-  
ber gegen Hoch vnd Volgedacht vnser vereinigte Mittelst-  
thewrer Versprechunge / Obligiert vnd Verbindlich ge-  
macht haben : Also wollen / Gebieten vnd Befehlen wir/  
das mehrgedachte vnser Bürger / Angehörige / vnd An-  
terthauen / diesem allen vnfeilbarlich nachkommen / darvber  
aber zu Handeln sich keines weges gelüsten lassen sollen.

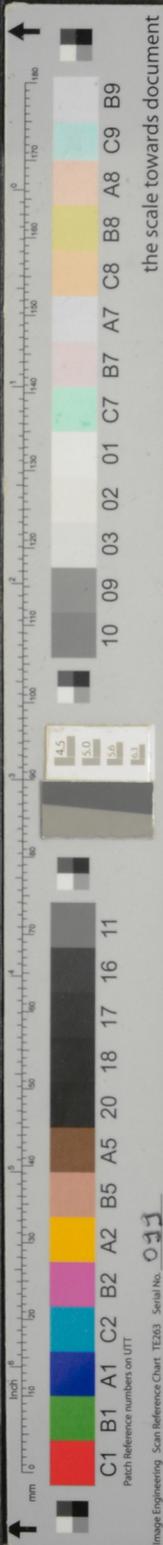
So aber jemand / Frembt oder Inheimisch / wider  
gegenwertiges vnser Gebot vnd Verbot / so wol ins gemein  
als einen jeden Punct desselben / nach Publication dieses  
Mandats / gehandelt zu haben / endweder vff frischer That  
betretten / oder durch redliche Anzeige vberzeugt werden solte/  
den oder dieselben wollen wir vber die in vorigen Mandatis  
außgedruckte Straffen / nicht allein mit gebürenden Geld-  
büßen / oder Thurm-straffen / sondern auch mit Confisca-  
tion, so wol der Gelder / damit gegen diese Ordnunge gehan-  
delt / als ihrer aller oder theils Haab vnd Güter / ewiger Bes-  
fengnuß / Landsverweisung / Entsetzung ihres Ehrenstands/  
Auch nach gestalt vnd befindunge / an Leib vnd Leben / ohn  
allen Respect vnd ansehen der Personen / vnaußbleiblich  
erastlich bestraffen vnd ansehen.

Wir wollen auch / zu desto mehrer Handhaab vnd  
bestendiger Execucion vnd Observanz dieser vnser Ord-  
nunge / in vnser Stadt vnd Gebieten / vnd an derselben Pfor-  
ten / Zellen vnd Pässen / zu Wasser vnd Lande / gewisse / ver-  
ständige vnd beändigte Observatores vnd Auffsehere / vff sol-  
che Verbrechere / alßbald bestellen / die alles / waß sie erfahren/  
sehen oder hören / das diesem vnsern Edict in einigerley weise

B ij oder

oder wege/zu wider gehandelt würd/ Vns also bald vnd ohn  
verlängt andeuten vnd zu wissen machen sollen / Vnd so bey  
denselben einiger Vorweiß / Verhálunge / Nachlässigkeit/  
oder Conniventz verspüre werden solte / dieselbe sollen den  
Rechtshuldigen gleich geachtet vnd gestrafft werden : Gleich  
wie auch allen andern die es wissen vnd nicht anzeigen / dessen  
auch beständig vberwiesen werden möchten / widerfahren solle.

**S**chließlichen / Vnd damit dies in allen vmb so viel  
mehr wirklich nachgeset / Auch den offft angeregten  
vnleidentlichen Vnwesen mächtiglich gewöhret wer-  
de/ Vnd die Execution desto gewisser sein möge / Als haben  
wir zu Executorn dieses vnser Mandats vnser Regierende  
Herrn Burgermeistere / wie auch die verordnete Herrn des  
Gerichts / vnd der Wette / hieselbst insonderheit Deputirt  
vñ verordnet/ welche hiebey sampt vnd sonders/ nit allein ge-  
bürlliche Nachforschung/Ampeshalber/anstellen : Sondern  
auch die Personen / so dißfals jemand / welcher hie wider ge-  
handelt / anzugeben gemeint / hören / Vnd denselben ( deren  
Namen verschwiegen werden / auch solche Anzeig an Ehren  
vnnachttheilig sein sol ) ihre gebührende Recompens als den  
dritten oder vierdten Theyl des Confiscierten Gubts werden  
widerfahren lassen. Inmassen dann auch alle vnd jede/darauff  
einiger Verdacht/ daß sie wider dieses Mandat in einem oder  
andern Stück gefrevelt hetten/ sein vnd kommen müchte/ für  
vor Wolgedachte vnser darzu Deputirte vnd Executorn  
mit irem Körperlichen Eyde solchen Verdachts vñ Vnschuld  
sich zuentlegen schuldig seyn / Oder in verbleibung dessen vff  
jeden verwickelten Punct/ deren im Mandato außgedruckten  
Pönnen gemäß/ernst: vnd vnnachlässig gestrafft werden sollen.  
Darnach sich ein jeder zu richten / vnd vor Schaden wird zu  
hüten haben/ Zu Brkund vnd zu mehrer Bekräftigung des-  
sen allen / haben wir vnser Stadt Signet hierunter drucken  
lassen. Actum & Public. Sontags Quasimod. Anno 1620.



the scale towards document

wir vber dieser vnserer aus getrewen Hers  
brigkeitlicher Fürsorge herrührenden /  
wendigen Interims-Ordnung / vnd  
Joch: Schädlichen Münzwesens / stetig/  
hlich zu halten gemeint / Vns auch darü-  
nd Wolgedacht vnser vereinigte Mittelst-  
unge / Obligiert vnd Verbindlich ges-  
so wollen / Gebieten vnd Befehlen wir/  
vnserer Bürgere / Angehörige / vnd Vn-  
allen vnfeilbarlich nachkommen / dawider  
h keines weges gelüsten lassen sollen.  
emand / Frembt oder Inheimisch / wider  
Gebot vnd Verbot / so wol ins gemein  
act desselben / nach Publication dieses  
elt zu haben / endweder vff frischer Thaf  
h redliche Anzeige vberzeugt werden solte/  
vollen wir vber die in vorigen Mandatis  
ffen / nicht allein mit gebürenden Geld-  
em-straffen / sondern auch mit Confiscas  
elder / damit gegen diese Ordnunge gehant-  
oder theils Haab vnd Güter / ewiger Bes  
weisung / Entsetzung ihres Ehrenstands/  
vnd befindunge / an Leib vnd Leben / ohn  
ansehen der Personen / vnaußbleiblich  
vnd ansehen.  
len auch / zu desto mehrer Handhaab vnd  
tion vnd Obfervanz dieser vnser Ordn-  
stadt vnd Gebieten / vnd an derselben Pforz  
assen / zu Wasser vnd Lande / gewisse / ver-  
igte Observatores vnd Aufsehere / vff sol-  
uß bald bestellen / die alles / was sie erfahren /  
das diesem vnsern Ed. & in einigerley weise  
B ij oder